Die Stellung der Aktiengesellschaft im Reichssteuerrecht.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Bruno Heine
Gerichts-Referendar in Dessau.

Referent: Prof. Merk.

Die Arbeit bringt eine Zusammenstellung der wichtigsten, für die Besteuerung der A.-G. in Betracht kommenden Bestimmungen.

I. Bei der Besteuerung der Gründung ist der steuerpflichtige Vorgang der Erwerb der Gesellschaftsrechte durch Hingabe von Geld oder Sachleistung; alles, was der erste Erwerber hierzu aufwenden muß, unterliegt der Steuer. Wer erster Erwerber ist, das bestimmt sich, anders als im Handelsrechte, nach mehr wirtschaftlichen Gesichtspunkten, der „Strohmann" scheidet daher für die steuerliche Betrachtung aus. (Wichtig für die Frage, ob Sach- oder Bargründung vorliegt, und für die Erhebung der Börsenumsatzsteuer, die bei Ueberlassung der Aktie an den ersten Erwerber nicht fällig wird!) Ebenso wie die Gründung wird die Erhöhung des Gesellschaftskapitals besteuert, es gelten dabei bei der Fusion für die Bewertung einige Besonderheiten.

Die Bewertung für die Gründungssteuer muß, wie für jede Steuer, auf Grund einer besonderen Steuerbilanz erfolgen, die von der handelsrechtlichen Bilanz abweicht. Für das K. V. St. G. gilt auch der § 139 Abs. II A. O. Erwähnt seien noch die St. auf Bezugsrechte und Mehrstimmrechtsaktien (§§ 61, 15, K. V. St. G.).

II. Der Geschäftsgewinn wird nach dem K. St. G. besteuert. Die Berechnung erfolgt gemäß § 33 Abs. II, E. St. G. nach handelsrechtlichen Bilanzvorschriften, dazu treten die Besonderheiten des E. St. G. und K. St. G. Wichtig ist § 11, Z. 5 E. St. G. Er ist so auszulegen, daß Veräußerungen von Anlagegegenständen steuerfrei bleiben. Abschreibungen können, trotz ge-

1923

sunkenen Geldwertes, nur bis zur Höhe des Anschaffungspreises erfolgen. Die zur Deckung von Unterbilanzen eingestellten Beträge (§ 7, Z. 3 K. St. G.) sind nur abzugsfähig, wenn eine Unterbilanz schon vorhanden ist. Eine solche liegt aber nicht erst dann vor, wenn ein Teil des Grundkapitals verloren ist. Der Steuersatz beträgt 20 %, dazu ein Zuschlag von 15 % auf die Beträge, die als Gewinnanteile ausgeschüttet werden. Die Gewährung von Bezugsrechten und auch die von Gratisaktien gehört nicht hierzu. Kurz behandelt sind noch Umsatz-, Aufsichtsrats- und Gewerbe-Steuer.

III. Bei der Besteuerung des Vermögens sind von besonderer Wichtigkeit die Wertermittelungsvorschriften. Der § 15, V. St. G. führt neu den „Dauerwert" ein; der Begriff ist unklar und schwammig. Auch Wertpapiere und Grundstücke sind gegebenenfalls wie die sonstigen Gegenstände des Anlagekapitals zu bewerten. Gestreift ist die Abwickelung der R. N. O. und die Zwangsanleihe.

IV. Der Gewinn der Aktionäre unterliegt der E. St. und der K. E. St. Kein steuerpflichtiger Gewinn sind Gratisaktie, Bezugsrecht und der durch Umtausch bei Fusionen erzielte Gewinn. Von der Liquidationsquote ist nur der Betriebsgewinn der Liquidationszeit steuerbar, alles andere ist steuerfreie Kapitalrückzahlung.

V. Die steuerlichen Pflichten der A.-G. hat der Vorstand zu erfüllen, er ist strafrechtlich verantwortlich und haftet für die durch Pflichtverletzungen verkürzten Steuereinnahmen (§§ 84, 90, 97 A. O.). Die A.-G. haftet für die gegen Vorstandsmitglieder erkannten Geld-, Zwangsgeld- und Ordnungsstrafen (§§ 381, 202, 377 A. O.).

VI. Für die Liquidationssteuer des § 14 K. St. G. gilt § 11, Z. 5 E. St. G. Daher bleibt die Realisierung einer Wertsteigerung von Anlagegegenständen steuerfrei. Die Besteuerung der Fusion ist durch die Novelle vom 8. 4. 1922 gefallen. Die Umwandlung einer A.-G. in eine andere Gesellschaftsform wird nicht besteuert, wenn die Voraussetzung des § 14 K. St. G. vorliegt (so bei Umwandlung in K. A. G., G. m. b. H., Genossenschaft, Gewerkschaft), sonst wird die Liquidationssteuer fällig. Die neuen Gesellschaften haben in allen Fällen Gründungssteuer zu zahlen.

Druck von Karl Gleiser, Marburg.